



Feuerwehr Ludwigsburg

„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet“ -KJHG-

- Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Ludwigsburg -

Aufgrund §7 der Satzung der Feuerwehr Ludwigsburg i. d. Fassung vom 29.06.1994, geändert am 18.12.2003 wurde der, von der Jugendfeuerwehr nach der Musterordnung für Gemeindejugendfeuerwehren aufgestellte Entwurf, vom Feuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 30.11.2004 als Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Ludwigsburg bestätigt.

§ 1 Name und Gliederung

1. Die Jugendfeuerwehr Ludwigsburg ist die Jugendabteilung der Feuerwehr Ludwigsburg.
2. Sie besteht aus den Jugendfeuerwehrabteilungen bei den aktiven Abteilungen in:
 1. Abteilung 2 Innenstadt
 2. Abteilung 3 Innenstadt
 3. Abteilung 4 Eglosheim
 4. Abteilung 5 Hoheneck
 5. Abteilung 6 Oßweil
 6. Abteilung 7 Pflugfelden
 7. Abteilung 8 Neckarweihingen
 8. Abteilung 9 Poppenweiler
3. Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
2. Die Jugendfeuerwehr will:
 - a) die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
 - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen;
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
3. In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende, inhaltliche Schwerpunkte:
 - a) Brandbekämpfung;
 - b) Erste Hilfe;
 - c) Brandschutzerziehung;Die Entsprechenden Vorschriften sind zu beachten.
4. Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Stadt und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr;
 - b) Erstellung einer Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr;
 - c) Berichterstattung für Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In die Jugendfeuerwehr können Mädchen und Jungen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtjugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsausschuss und dem Abteilungsjugendfeuerwehrwart. Über den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses und des Gesamtjugendfeuerwehrausschusses.
2. Feuerwehrangehörige können in der Jugendfeuerwehr als Helfer und Führungskräfte tätig werden. Nicht Feuerwehrangehörige können jederzeit als Helfer in der Jugendfeuerwehr tätig sein, z. B. bei Veranstaltungen, Zeltlager oder auch als Begleitpersonen bei Übungen
3. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
 - a) bei Übernahme in die aktive Abteilung;
 - b) mit der Vollendung des 19. Lebensjahres;
 - c) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
 - d) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 - e) wenn die gesundheitlichen Anforderungen, nach ärztlichem Ermessen, nicht mehr erfüllt werden können;
 - f) mit der Entlassung oder Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
 - g) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehrabteilung oder der Gesamtjugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - b) in eigener Sache gehört zu werden;
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr:
 - a) erhalten nach Maßgabe des § 15 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
 - b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 16 FwG;
 - c) sind für die Dauer der Teilnahme an Aus- und Fortbildung oder an Einsätzen nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt und erhalten bei Arbeitsunfähigkeit Lohnfortzahlung.
4. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht:
 - a) Bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken;
 - b) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
 - c) sich bei Verhinderung beim Abteilungsjugendfeuerwehrwart vorab zu entschuldigen;
 - d) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;
 - e) sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 - f) mit den anvertrauten Ausrüstungsstücken und Geräten sorgsam umzugehen.
5. Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Gespräch unter vier Augen;
 - b) Aussprache vor der Jugendfeuerwehr;
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
6. Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann, bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch, Beschwerde bei dem Abteilungskommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Abteilungsjugendfeuerwehrwart und dem Gesamtjugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5 Jugendfeuerwehrabteilungen

1. Die Stärke der einzelnen Jugendfeuerwehrabteilungen regelt der Gesamtjugendfeuerwehrausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten.
2. Wenn eine Jugendfeuerwehrabteilung Ihre vorgegebene Stärke erreicht hat, sind für weitere Interessenten Wartelisten bei den jeweiligen Abteilungen wie folgt zu führen:
 - a) die Warteliste wird durch den Abteilungsjugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit dem Abteilungskommandanten geführt.
 - b) der Antrag zur Aufnahme auf die Warteliste kann frühestens 6 Monate vor Vollendung des 12. Lebensjahres gestellt werden.
 - c) über die Reihenfolge der Aufnahme entscheidet der Abteilungsjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit dem Abteilungskommandanten.
3. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr ist der dem Wohnort zugehörigen Abteilung zuzuweisen. Bei Wohnortwechsel im Stadtgebiet gilt Entsprechendes. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtjugendfeuerwehrausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Abteilungskommandanten.
4. Der Zusammenschluss und die Trennung von mehreren Jugendfeuerwehrabteilungen zu Übungsgruppen regelt der Gesamtjugendfeuerwehrausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Abteilungskommandanten.

§ 6 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Gesamtjugendversammlung;
- b) Gesamtjugendfeuerwehrausschuss;
- c) Gesamtjugendleitung.

§ 7 Gesamtjugendversammlung

1. Die Gesamtjugendversammlung ist das Beschlussorgan der Gesamtjugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gesamtjugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Gesamtjugendfeuerwehrwartes zusammen.
2. Die Gesamtjugendversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der Gesamtjugendfeuerwehr;
 - b) den Mitgliedern des Gesamtjugendfeuerwehrausschusses;
 - c) dem Feuerwehrkommandanten.
3. Der Gesamtjugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 2 Monate vorher bekannt. Anträge zu Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an den Gesamtjugendfeuerwehrwart einzureichen. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens 8 Tage vorher zuzustellen.
4. Über die Gesamtjugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und Ihren Mitgliedern bekannt zu machen.
5. Aufgaben der Gesamtjugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Gesamtjugendsprechers und seines Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren;
 - b) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren;
 - c) Entlastung von Kassenwart und Gesamtjugendfeuerwehrausschuss;
 - d) Beratung der Jugendordnung;
 - e) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 8 Gesamtjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Gesamtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem Gesamtjugendfeuerwehrwart als vorsitzende Person;
 - b) der/die Stellvertreter des Gesamtjugendfeuerwehrwartes;
 - c) die Abteilungsjugendfeuerwehrwarte der Jugendfeuerwehrabteilungen;
 - d) der Gesamtjugendsprecher;
 - e) der Stellvertreter des Gesamtjugendsprechers;
 - f) der Schriftführer;
 - g) der Kassenwart;
 - h) der Feuerwehrkommandant;
2. Der Gesamtjugendfeuerwehrausschuss wird vom Gesamtjugendfeuerwehrwart mindestens sechs mal im Jahr einberufen.
3. Über die Sitzungen des Gesamtjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften zu fertigen und seinen Mitgliedern auszuhändigen.
4. Die Aufgaben des Gesamtjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - a) Beschlussfassung aller wichtigen Angelegenheiten der Gesamtjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Gesamtjugendversammlung vorbehalten sind;
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Gesamtjugendfeuerwehrwartes und seinem/n Stellvertreter/n an den Feuerwehrausschuss;
 - c) Bestellung des Kassenwartes und des Schriftführers auf die Dauer von 5 Jahren;
 - d) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen in der Stadt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
 - e) Vorbereitung der Gesamtjugendversammlung;
 - f) Beratung des Haushaltplans;
 - g) Genehmigung des Jahresdienstplanes.

§ 9 Gesamtjugendleitung

1. Die Gesamtjugendleitung besteht aus:
 - a) dem Gesamtjugendfeuerwehrwart
 - b) seinem/n Stellvertreter/n
2. Der Gesamtjugendfeuerwehrwart kann von bis zu zwei aktiven Feuerwehrangehörigen vertreten werden. Den Stellvertretern ist eine Reihenfolge ihrer Vertretung zuzuordnen.
3. Der Gesamtjugendfeuerwehrwart und seinem/n Stellvertreter/n werden von dem Gesamtjugendfeuerwehrausschuss dem Feuerwehrausschuss vorgeschlagen. Der Gesamtjugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Feuerwehrkommandanten eingesetzt.
4. Der Gesamtjugendfeuerwehrwart hat die Leitung der Gesamtjugendfeuerwehr und vertritt ihre Belange im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der/ dürfen die stellvertretende/n Gesamtjugendfeuerwehrwart/e nur Gebrauch machen, wenn der Gesamtjugendfeuerwart verhindert ist. Der/die stellvertretende/n Gesamtjugendfeuerwehrwart/e soll/en besondere Aufgaben wahrnehmen.
5. Die Gesamtjugendleitung:
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesamtjugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen;
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch;
 - c) stellt den Haushaltsplan auf;
 - d) entwirft die Rahmenbedingungen für den Jahresdienstplan und setzt die Vorschläge der Abteilungsjugendwarte in den Jahresdienstplan der Gesamtjugendfeuerwehr um;

- e) ist in Angelegenheiten, welche die Jugendfeuerwehr betreffen, zu hören.
6. Mitglied der Gesamtjugendleitung kann nur sein, wer die für das jeweilige Amt erforderlichen, persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und einen anerkannten Lehrgang für Jugendgruppenleiter und Gruppenführer mit Erfolg abgeschlossen hat.

§ 10 Abteilungsjugendleitung

1. Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsjugendfeuerwehrwart
 - b) seinem Stellvertreter
2. Der Abteilungsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Abteilungskommandanten eingesetzt und können von ihm jederzeit abberufen werden.
3. Der Abteilungsjugendfeuerwehrwart hat die Leitung der Jugendfeuerwehrabteilung und vertritt ihre Belange im Auftrag des Abteilungskommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der stellvertretende Abteilungsjugendfeuerwehrwart nur Gebrauch machen, wenn der Abteilungsjugendfeuerwart verhindert ist.
4. Die Abteilungsjugendleitung:
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehrabteilung;
 - b) führt die Beschlüsse der Gesamtjugendfeuerwehr durch;
 - c) erstellt Vorschläge für den Jahresdienstplan der Jugendfeuerwehrabteilung an die Gesamtjugendleitung;
 - d) ist in Angelegenheiten, welche die Jugendfeuerwehrabteilung betreffen, zu hören.
5. Mitglied der Abteilungsjugendleitung kann nur sein, wer die für das jeweilige Amt erforderlichen, persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 11 Abteilungsjugendsprecher

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehrabteilung wählen den Abteilungsjugendsprecher auf die Dauer von 1 Jahr an einem Gruppenabend. Die Wahlen sollten möglichst im November stattfinden und müssen 14 Tage im Voraus angekündigt werden. Legt ein Jugendsprecher sein Amt innerhalb der Amtsperiode nieder wird für die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehrabteilung ein Ersatz gewählt.
2. Die Abteilungsjugendsprecher erarbeiten Vorschläge für die Wahl des Gesamtjugendjugendsprechers und seines Stellvertreters an die Gesamtjugendversammlung.
3. Alle Abteilungsjugendsprecher treffen sich mindestens vier mal im Jahr im Rahmen einer Jugendsprechersitzung. Die Termine werden von der Gesamtjugendleitung festgelegt und im Übungsplan veröffentlicht.

§ 12 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 3 Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Mehrheit von 2 Dritteln der anwesenden

Stimmberechtigten. Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

3. Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen und ihren Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 13 Verwaltung

1. Der Schriftführer unterstützt bei der Erledigung der schriftlichen Aufgaben.
2. Für die Jugendarbeit wird eine Gesamtjugendfeuerwehrrkasse eingerichtet. Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 - a) Zuwendungen der Stadt;
 - b) Zuwendungen der Kameradschaftskasse;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen;
 - d) Spenden und Schenkungen Dritter;
 - e) Jugendplanmittel.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Gesamtjugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit, unter Beachtung der Bestimmungen der Jugendpläne. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Gesamtjugendfeuerwehrwart.
4. Die Gesamtjugendfeuerwehrrkasse ist mindestens einmal jährlich von mindestens 2 Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Gesamtjugendversammlung Bericht.
5. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem von ihm Beauftragten (z.B. Kassierer) gegenüber ist die Jugendfeuerwehr rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.
6. Die Abteilungsjugendfeuerwehrwarte müssen die Gesamtjugendleitung innerhalb von zwei Wochen über Veränderungen in ihrer Jugendfeuerwehrabteilung unterrichten.

§ 14 Auflösung

1. Die Gesamtjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange noch eine Jugendfeuerwehrabteilung nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

§ 15 Schlussbestimmung

1. Diese Jugendordnung wurde am 20.11.2004 in Ludwigsburg von den anwesenden Abteilungsjugendfeuerwehrwarten zusammen mit dem amtierenden Gesamtjugendfeuerwehrwart besprochen und durch Unterschrift als Entwurf bestätigt.
2. Sie wurde vom Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Ludwigsburg am 30.11.2004 beschlossen.